

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Seedorf,
Kreis Segeberg, für das Gebiet "Wochenendhausgebiet
südlich der K 98" im Ortsteil Hornsmühlen

Inhalt:

- I. Entwicklung des Planes
- II. Rechtsgrundlagen
- III. Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes
- IV. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens
- V. Verkehrsflächen und Flächen für den sonstigen Gemeinbedarf
- VI. Landschaftsschutz und Landschaftspflege
- VII. Ver- und Entsorgungseinrichtungen
- VIII. Kosten

I. Entwicklung des Planes

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seedorf hat in ihrer Sitzung am 13.5.1983 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 beschlossen. Das Bebauungsplangebiet liegt an der südöstlichen Ortslage des Ortsteiles Hornsmühlen und grenzt unmittelbar an die bestehende Bebauung an. Die Größe beträgt ca. 1,2 ha. In dem 1979 genehmigten Flächennutzungsplan der Gemeinde Seedorf ist der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 2 als Wochenendhausgebiet S0 dargestellt. Analog dieser Darstellung im Flächennutzungsplan erfolgt die Ausweisung für das Wochenendhausgebiet als "Sondergebiet, das der Erholung dient" gem. § 10 BauNVO 1977.

Der aus dem Flächennutzungsplan entwickelte Bebauungsplan sieht die Errichtung von 9 Wochenendhäusern vor. Die Erschließung erfolgt über eine Stichstraße von der K 98 aus. Die Wasserversorgung des Wochenendhausgebietes wird durch eine zentrale Wasserversorgungsanlage (Standort nördlich des Baugrundstückes Nr. 9) sichergestellt.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch Anschluß an die in Planung befindliche Ortsentwässerung. Als Übergangslösung erfolgt die Abwasserbeseitigung durch wasserdichte Sammelgruben.

II. Rechtsgrundlagen

Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 2 ist nach den §§ 1, 2 und 8 ff. des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.8.1976 aufgestellt und in dieser Fassung am *20.05.1985* als Entwurf beschlossen worden. Der Satzungsbeschluß erfolgte am *14.10.1986*

III. Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes

Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes ergeben sich aus der Planzeichnung (M 1 : 1000) und aus dem abgedruckten Kartenausschnitt (M 1 : 25000).

IV. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Die Eigentümer der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstücke wurden nach dem Liegenschaftskataster und dem Grundbuch festgestellt. Sie sind im Eigentümerverzeichnis namentlich aufgeführt, das gleichzeitig auch die Kataster- und Grundbuchbezeichnungen, die Flächenangaben sowie die Maßnahmen nach dem Bundesbaugesetz enthält.

Die entsprechenden Festsetzungen der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelegenen Grundstücke sowie die Abtretung der Gemeinbedarfsfläche an die Gemeinde Seedorf wird auf freiwilliger Grundlage angestrebt. Sollte es erforderlich werden, muß von den Möglichkeiten der §§ 45 ff. bzw. der §§ 85 ff. des Bundesbaugesetzes Gebrauch gemacht werden.

V. Verkehrsflächen und Flächen für den sonstigen Gemeinbedarf

Als Verkehrsflächen und als Flächen für den sonstigen Gemeinbedarf wird die Erschließungsstraße A festgesetzt.

Sie ist in der Planzeichnung ihrer Zweckbestimmung entsprechend durch Flächenfärbung kenntlich gemacht und wird von der Gemeinde in ihr Eigentum übernommen.

Die einzelnen Maße dieser Fläche sind aus der Planzeichnung zu ersehen. Die Erschließungsstraße wird als verkehrsberuhigt gehaltene Straße mit wassergebundener Decke vorgesehen, wobei der Einmündungsbereich in die K 98 bituminös befestigt werden soll.

VI. Landschaftsschutz und Landschaftspflege

Schützenswerter Baum- und Knickbestand auf der Nordseite des Plangelungsbereiches wird als zu erhaltend festgesetzt.

Nach Osten und Westen hin wird das Baugebiet durch neu anzulegende Knicks abgegrenzt.

Nach Süden hin grenzt das Baugebiet an tiefer liegende Wiesen an. Eine Teilfläche von ca. 0,2 ha ist als Grünfläche festgesetzt und soll landschaftsgerecht begrünt werden.

VII. Ver- und Entsorgungseinrichtungen

a) Wasserversorgung

Das Plangebiet wird an eine zentrale Wasserversorgungsanlage angeschlossen (Standort der Anlage und des Brunnens nördlich des Baugrundstückes Nr. 9)

b) Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch Anschluß an die geplante zentrale gemeindliche Abwasserbeseitigungsanlage. Bis zur Fertigstellung der zentralen Anlage erfolgt die Abwasserbeseitigung durch wasserdichte Sammelgruben.

c) Oberflächenentwässerung

Die Oberflächenentwässerung erfolgt durch Versickerung auf den Grundstücken.

d) Stromversorgung

Das Baugebiet wird an das Ortsnetz der Schleswig-Holsteinischen Stromversorgungs AG angeschlossen.

e) Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung ist Aufgabe des Kreises und wird durch den Wegezweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg betrieben.

VIII. Kosten

Für die im vorliegenden Bebauungsplan vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen werden der Gemeinde Seedorf voraussichtlich folgende, zunächst überschlägig ermittelte Kosten entstehen:

a) Erwerb und Freilegung der Flächen für die Erschließungsanlagen	8.000,--	DM
b) Bau der Erschließungsstraße	21.000,--	DM
c) Straßenentwässerung	6.000,--	DM
d) Beleuchtungsanlagen	6.000,--	DM
insgesamt:	41.000,--	DM

Die Gemeinde führt die Erschließung nicht in eigener Regie durch, sondern überträgt die Durchführung der Erschließungsarbeiten durch Erschließungsvertrag einem Erschließungsunternehmer.

X Von der Gesamtsumme des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes trägt die Gemeinde Seedorf gem. § 129 Abs. 1 BBauG 10 %. Die erforderlichen Mittel werden haushaltsmäßig im Rahmen eines ausgeglichenen Haushalts bereitgestellt.

Gemeinde Seedorf, *26.01.1987*
Der Bürgermeister

Der Planverfasser:
Kreis Segeberg
Der Kreisausschuß
- Abteilung Planung -
Im Auftrage



[Signature]
(Bürgermeister)

[Signature]
(Dipl.-Ing.)

X Gemeinde Seedorf, den *05.08.1987*
geändert gem.

Genehmigungsbescheid
vom *03.04.1987*

GV.-Beschuß vom *18.05.1987*

